

Stadt Opfikon
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Zürich, 20. Februar 2018

Tomas Poledna, Prof. Dr. iur.

Ergänzung zum Kurzgutachten vom 26. Januar 2018
Stellungnahme zum Schlussbericht vom 14. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte

Mein Kurzgutachten vom 26. Januar 2018 beruht auf dem undatierten Entwurf des PUK-Berichts. Dieser liegt mittlerweile in der definitiven Version vor. Nachfolgend gehe ich auf einige der sich aus den beiden Fassungen ergebende Unterschiede ein. Angesichts der sehr kurzen Zeit, die mir für einen Vergleich zur Verfügung stand, beschränke ich mich auf die wesentlichsten, nach der ersten Durchsicht ins Auge stechenden Punkte:

- In der Schlussfassung wird der finanzielle Aufwand nunmehr auf ca. CHF 95'000 beziffert. Damit liegt der finanzielle Aufwand immer noch erheblich unter dem Betrag, der üblicherweise für vergleichbare Untersuchungen aufgewendet wird. Dies mag einer der Gründe für die mangelnde Qualität des Berichts sein.
- Dies um so mehr, als die Ergänzungen zum Verfahrensablauf in der Schlussfassung des PUK-Berichts zeigen, dass sich die PUK gewichtig mit diversen begleitenden Verfahren befassen musste. Dies hätte eine bessere Ausstattung der PUK-Ressourcen bedurft.
- Weiter wurden die Aussagen diverser Personen zusammenfassend in den Text der Schlussfassung eingebaut. Hier fällt auf, dass diese Ergänzungen keinen Einfluss auf die Folgerungen der PUK hatten, wie sie bereits im

Poledna RC AG Zürich

Limmatquai 58
Postfach
CH-8001 Zürich
+41 43 233 40 33

Poledna RC AG Basel

Missionsstrasse 13
CH-4055 Basel
+41 61 681 00 30

poledna@poledna.legal

www.poledna.legal

MwSt.-Nr. CHE-410.716.527
Eingetragen im kantonalen
Anwaltsregister

Entwurf des PUK-Berichts formuliert waren. So heisst es etwa im Kapitel 4.2.15 als Zwischenfazit zur Personalsituation (Hervorhebung durch Gutachter): „Die PUK kommt zum Schluss, dass die Führung und Organisation der Sozialabteilung – insbesondere im Bereich der Sozialberatung – mangelhaft war. *Es herrschten im Bereich der Sozialberatung eine hohe Personalfluktuations sowie ein akuter Personalmangel.*“ Die vorangehenden Zusammenfassungen aus den Befragungen zeigen jedoch ein weit differenzierteres Bild, das eher in die andere Richtung weist. Hiervon ist im Zwischenfazit nichts spürbar.

- Ebenso nicht berücksichtigt wird der Hinweis der Sozialbehörde, diese hätte bereits *in der Vergangenheit* Schulung und Weiterbildung betrieben. Dies kontrastiert dann mit der Feststellung im Kapitel 8.3.2 (gegen den Schluss), „die PUK (nehme) mit Freude zur Kenntnis, dass die Sozialbehörde der Weiterbildung ein vermehrtes Augenmerk schenkt und diesbezüglich auch entsprechende Mittel im Budget eingestellt hat. Die Sozialbehörde kann am besten beurteilen, welche Weiterbildung für deren Mitglieder am besten geeignet sind, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.“ Dessen ungeachtet blieb der nicht näher hinterlegte Vorwurf der ungenügenden Schulung im Bericht stehen.
- Positiv fällt auf, dass die PUK die Stellungnahme der einzelnen Betroffenen und Behörden zusammenfasst und wertet. Dies änderte jedoch nichts am Tenor der Vorhalte, wie sie bereits im Berichtsentwurf enthalten waren. Zum Teil bestätigen die ergänzten Wertungen in der Schlussfassung des PUK-Berichts die im Kurzgutachten aufgezeigten Mängel des PUK-Berichts. So wird wiederholt darauf verwiesen, dass eine Auseinandersetzung mit dem IV-Rentenbezug von Stadträtin Beatrix Jud Wenger notwendig gewesen sei, da dies der Anlass für die Einsetzung der PUK gewesen sei und medial aufgegriffen wurde. Damit wird verkannt, dass die PUK einem rechtlich geordneten Verfahren folgt, dessen Inhalt sich ausschliesslich durch den formulierten Auftrag definiert. An dessen Grenzen muss sich die PUK aufgrund der ihr zukommenden Bedeutung für das Funktionieren der kommunalen Organe sowie das Ansehen der betroffenen Personen streng halten. In der Formulierung des Auftrages an die PUK vom 30. März 2015 findet sich kein Wort dazu, dass man die sozialversicherungsrechtliche Situation von Stadträtin Beatrix Jud Wenger hätte abklären müssen. Wenn gerade dies der Anlass für die PUK hätte sein sollen, so wäre zu erwarten, dass man dies im Auftrag deutlich ausgedrückt hätte. Abgesehen davon wäre dies selbst dann rechtlich ausserhalb des möglichen Auftrags der PUK und der PUK-Abklärungsmittel gestanden, da entsprechende Beurteilungen in die abschliessende Kompetenz der Sozialversicherungsträger fallen und einer erneuten rechtlichen Wertung durch die PUK nicht zugänglich sind.
- Weiterhin als problematisch erachte ich die nunmehr aufgrund der Schilderung des weiteren Verfahrensablaufs getätigte zweifache Qualifikation des Vorgehens von Stadträtin Beatrix Jud Wenger als „querulatorisch“ (siehe Rz. 23 des Kurzgutachtens). Hier muss von einem PUK-Bericht Abstand, Souveränität und Neutralität in der Wertung erwartet werden, selbst wenn die Mitwirkungsrechte und die Verfahrensgarantien intensiv beansprucht werden.
- Von der Systematik her wäre es transparenter gewesen, wenn man die Stellungnahmen nicht en bloc zusammengefasst und gewürdigt hätte, sondern an der jeweiligen Stelle. So

hätte auch im jeweiligen Sachzusammenhang (etwa bezüglich der Stellenplanung und –besetzung) eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten stattgefunden, dies in konzentrierter und überblickbarer Weise. So muss man bis zu fünf verstreute Passagen konsultieren, bis ein Gesamtbild vorliegt.

- Sodann macht die PUK verschiedene Vorschläge zur Änderung der parlamentarischen Aufsicht über die Verwaltung sowie das PUK-Verfahren. Ob und inwieweit dies angebracht ist, muss im anschliessenden politischen Prozess beurteilt werden. Im Kurzgutachten wurden bezüglich der Notwendigkeit der Stärkung der parlamentarischen Aufsicht Fragezeichen gesetzt. Sicherlich müsste man sich dann umfassender in allen Facetten mit dem Vorschlag befassen und nicht allein im Zusammenhang mit einem Einzelfall.
- Anderweitige Punkte, die zu einer von meinem Kurzgutachten abweichenden Beurteilung führen würden, sind nach der ersten Durchsicht nicht erkennbar.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Tomas Poledna